

Merkblatt Gaststättengewerbe

Stand: Januar 2023

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

Der Erlaubnis bedarf nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und Speisen an Übernachtungsgäste verabreicht.

Der Gaststättenbetrieb darf erst begonnen werden, wenn vom Landratsamt eine Gaststättenerlaubnis vorliegt.

Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis kann nur erteilt werden, soweit ein Gaststättenbetrieb ohne bauliche Änderungen übernommen wird und der Betrieb nicht länger als ein Jahr ruhte.

Wird eine Gaststätte ohne Erlaubnis betrieben, kann ein Bußgeld in Höhe bis zu 5.000,- € verhängt und/ oder die Schließung der Gaststätte angeordnet werden.

Folgende Unterlagen muss der Antragsteller/ die Antragstellerin bzw. bei juristischen Personen jede(r) geschäftsführende Gesellschafter/in vorlegen:

- Antrag -kann auch online gestellt werden- zu finden unter www.lra-mue.de
- Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden
- Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim Finanzamt)
- Unterrichtungsnachweis der IHK (Bescheinigung der IHK, dass Sie über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet wurden und mit ihnen als vertraut gelten **oder** Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung in einem Lebensmittelberuf (Gastronomie, Lebensmittelhandwerk, o.Ä.) in Kopie
- Gültige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (erhältlich beim Gesundheitsamt)
- Grundrissplan
Soweit kein Grundrissplan vorliegt, reicht eine Skizze, in der sämtliche gaststättenrechtlich genutzten Räume unter Angabe der Grundfläche und Anzahl der Gastplätze ersichtlich sind, aus.
- Pacht-/ Mietvertrag (in Kopie) soweit die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Antragstellers stehen.
- Bei Nicht EU-Ausländern: Aufenthaltserlaubnis (in Kopie)

Bei juristischen Personen sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der juristischen Person (zu beantragen bei der Betriebssitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen der juristischen Person (zu beantragen bei Finanzamt)
- Handelsregisterauszug (in Kopie)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08631/699-436 oder der E-Mail-Adresse: sicherheitsrecht@lra-mue.de zur Verfügung.

